

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT260042-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. B. Schärer und Oberrichter lic. iur. K. Vogel sowie
Leitende Gerichtsschreiberin lic. iur. E. Ferreño

Beschluss vom 30. Juni 2026

in Sachen

A. _____,

Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin

gegen

B. _____,

Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht
Zürich vom 10. März 2026 (EB251387-L)**

Erwägungen:

1. a) Mit Urteil vom 10. März 2026 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 2, Zahlungsbefehl vom 6. Oktober 2025, provisorische Rechtsöffnung für Fr. 1'700.– nebst Zins zu 11 % seit 10. September 2025, wies das Rechtsöffnungsgesuch im Mehrbetrag ab, auferlegte die Entscheidgebühr im Umfang von Fr. 180.– der Gesuchstellerin und im Umfang von Fr. 120.– der Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchsgegnerin) und sprach der Gesuchstellerin keine Parteientschädigung zu (Urk. 15 Dispositivziffern 1-3 = Urk. 18 Dispositivziffern 1-3).

b) Hiergegen erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 13. März 2026 (gleichentags zur Post gegeben, eingegangen am 16. März 2026; vgl. an Urk. 17 angehefteter Briefumschlag samt Sendungsverfolgung der Post) innert Frist (vgl. Urk. 16) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 17 S. 2):

- "1. Dispositiv-Ziffer 1 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 10. März 2026 (Geschäfts-Nr. EB251387-L / U) sei aufzuheben, soweit das Rechtsöffnungsgesuch abgewiesen wurde.
2. Der Beschwerdeführerin sei in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 2 für Fr. 4'200.– nebst Zins zu 11 % seit 10. September 2025 die provisorische Rechtsöffnung zu erteilen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin."

c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-16). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). In der Beschwerde ist konkret und im Einzelnen darzulegen, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. Sodann sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbe-

hauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann deshalb im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht oder nachgeholt werden. Das Novenverbot ist umfassend (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 3 f.).

3. a) Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, in der von der Gesuchsgegnerin unterzeichneten Schuldanerkennung vom 15. August 2025 habe letztere eine Forderung von Fr. 4'200.– nebst Zins von 11 % anerkannt und sich dazu verpflichtet, diesen Betrag in monatlichen Raten, erstmals per Ende August 2025, zu je Fr. 200.– abzuführen. Die Schuldanerkennung enthalte sodann eine Gesamtverfallsklausel, wonach die gesamte Forderung zuzüglich Zinsen sofort zur Zahlung fällig werde, sollte die Gesuchsgegnerin mit einer Ratenzahlung mehr als zehn Tage in Verzug geraten (Urk. 18 S. 2 f.). Die Schuldanerkennung stelle einen provisorischen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG dar. Soweit die Gesuchsgegnerin die Zahlungen vom 17. und 19. September 2025 von Fr. 2'000.– und Fr. 500.– geltend mache, gelinge ihr der urkundliche Nachweis der Tilgung in diesem Umfang (Urk. 18 S. 3). Die Gesuchstellerin bringe zwar vor, dass die Zahlungen der Gesuchsgegnerin verspätet erfolgt seien, bestätige aber den Erhalt der Zahlungen von insgesamt Fr. 2'500.– (Urk. 18 S. 3 f.). Dass die Zahlungen frühere Schulden betroffen hätten, tue sie nicht substantiiert dar. Das Gesuch der Gesuchstellerin sei im Umfang von Fr. 2'500.– abzuweisen. Betragsmässig sei die Forderung von Fr. 1'700.– nebst Zins ausgewiesen (Urk. 18 S. 4).

b) Die Gesuchstellerin moniert im Beschwerdeverfahren, die geltend gemachten Zahlungen von Fr. 2'000.– und Fr. 500.– seien Ratenzahlungen im Rahmen eines Sanierungsmandats. Mit Vertrag vom 31. März 2025 sei die Verteilung an die Gläubiger vereinbart worden. Dies könne sie anhand der Zahlungsübersicht und der Zahlungsnachweise auch belegen. Es seien folgende Gläubigervergütungen am 24. September 2025 vorgenommen worden: C. _____ Fr. 500.–, D. _____ Fr. 400.–, E. _____ AG Fr. 100.–, F. _____ AG Fr. 120.–, G. _____ AG Fr. 327.55 und G. _____ AG Fr. 302.55. Eine Tilgung der in der Schuldanerkennung festgehaltenen Forderung von Fr. 4'200.– sei somit nicht erfolgt. Da eine

gültige Schuldanererkennung vorliege und kein klarer Tilgungsnachweis erbracht worden sei, hätte die Vorinstanz provisorische Rechtsöffnung für den gesamten Betrag erteilen müssen (Urk. 17 S. 2).

c) Die Vorbringen der Gesuchstellerin – wie auch die erstmals im Beschwerdeverfahren eingereichten Unterlagen (Urk. 20/4-5) – stellen neue Tatsachenbehauptungen und damit Noven dar, welche im Sinne von Art. 326 Abs. 1 ZPO als verspätet zu betrachten und daher im Beschwerdeverfahren unbeachtlich sind (vgl. vorstehende Erw. 2). Die Gesuchstellerin legt in ihrer Beschwerdeschrift mit keinem Wort dar, weshalb es ihr mit zumutbarer Sorgfalt nicht möglich gewesen wäre, ihre Vorbringen und Beweismittel im vorinstanzlichen Verfahren einzubringen, insbesondere in ihrer Eingabe vom 11. Dezember 2025, worin sie die Zahlungen von Fr. 2'000.– und Fr. 500.– der Gesuchsgegnerin bestätigte (Urk. 10 S. 2). Sie ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass das Beschwerdeverfahren nicht einfach eine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens darstellt, sondern sein Zweck sich darauf beschränkt, den erstinstanzlichen Entscheid auf bestimmte, in der Beschwerde beanstandende Mängel hin zu überprüfen. Die weiteren von ihr eingereichten Unterlagen befinden sich dagegen bereits in den vorinstanzlichen Akten (Urk. 20/2 Sammelbeilage = Urk. 6, 7/1-8 und 10, Urk. 20/3 = Urk. 3/2 und 12/4 sowie Urk. 20/6 = Urk. 12/1).

Weiter vermag die Beschwerdeschrift den formellen Begründungsanforderungen nicht zu genügen (vgl. Erw. 2). Die Gesuchstellerin setzt sich mit der vorliegend massgeblichen Erwägung im angefochtenen Urteil, wonach die Gesuchstellerin nicht substantiiert dargetan habe, dass die Zahlungen (der Gesuchsgegnerin von Fr. 2'000.– und Fr. 500.–) frühere Schulden betroffen hätten (Urk. 18 S. 4), nicht auseinander und zeigt auch nicht auf, inwiefern diese Erwägung nicht zutreffe (Urk. 17 S. 1 f.). Sie begnügt sich damit, ihre Sicht der Sach- und Rechtslage zu erläutern und die nochmalige Prüfung des Rechtsöffnungsgesuchs anhand ihrer im Beschwerdeverfahren nachgeschobenen Begründung zu begehren. Damit legt sie nicht dar, inwiefern die zutreffende Abweisungserwägung der Vorinstanz rechtsfehlerhaft sein soll oder inwieweit die Vorinstanz den Sachverhalt falsch festgestellt hätte.

d) Die Gesuchstellerin erhebt keine weiteren Rügen gegen das angefochtene Urteil bzw. bringt nichts vor, was die Rechtsanwendung der Vorinstanz unrichtig oder ihre Sachverhaltsfeststellung offensichtlich unrichtig erscheinen lassen würde (Urk. 17 S. 1 f.). Das vorinstanzliche Urteil ist nicht zu beanstanden. Mangels hinreichender Begründung ist vor diesem Hintergrund auf die Beschwerde der Gesuchstellerin nicht einzutreten.

4. a) Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb der Gesuchstellerin die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Die Entscheidegebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen.

b) Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens, der Gesuchsgegnerin mangels relevanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Gesuchstellerin wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Gesuchstellerin auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsgegnerin unter Beilage der Doppel von Urk. 17, 19 und 20/2-6, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 2'500.-.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 30. Juni 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Leitende Gerichtsschreiberin:

lic. iur. E. Ferreño

versandt am:
st